

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Schulschließung am 13.3.2020 und die daraus resultierende Verkürzung der Unterrichtszeit mit weitreichenden Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Sekundarstufe II (APO GOST) reagiert. Über die wichtigsten daraus für Sie bzw. Ihr Kind folgenden Auswirkungen möchten wir Sie hier informieren.

Die jeweiligen Fachlehrer nehmen gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht werden, zur Kenntnis und lassen diese im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit in die Abschlussnote einfließen. Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen aus dem Distanzlernen hingegen werden bei der Bildung der Zeugnisnote nicht berücksichtigt.

Oberstufe - Jahrgangsstufen EF und Q1

Auszüge aus der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. §52 SchG NRW vom 1. Mai 2020

und

Auszug aus Schreiben vom 11. Mai 2020:

Gymnasiale Oberstufe

hier: Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020, nachfolgend gekennzeichnet durch „Anmerkung vom 11.05.2020“

1. Grundsätze

[...]

- 1.2** Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als durchgehend belegt im Sinne des § 6 Absatz 6 APO-GOST. Dies gilt auch für die Belegung der neu einsetzenden oder fortgeführten zweiten Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist (§ 8 Absatz 5 und § 11 Absatz 2 APO-GOST).
(Anmerkung vom 11.05.2020)

§ 45 - Höchstverweildauer, Wiederholung

(...)

(2) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 46 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.

(3) Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.

(4) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5.

- 2.1** Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, gilt dies als gemäß § 2 Absatz I Satz 3 APO-GOST nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine angemessene Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus rechtfertigt.
(Anmerkung vom 11.05.0202)

§ 46 - Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.

(3) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

(4) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.

(5) Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 10 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 10 Absatz 1 auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

- 3.1** Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW i. V. m. § 46 Absatz 1 APO-GOST). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 3.2** Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 3.3** Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

- 3.4 Die Klausuren nach VV 14.2.4 VVzAPO-GOST („Vorabiturklausuren“) sind in jedem Fall und in der vorgesehenen Dauer zu schreiben. Im Übrigen sind gemäß § 46 Absatz 2 APO-GOST Verringerungen von der in VV 14.2.1. VVZAPO-GOST angegebenen Klausurdauer von maximal 30 Minuten in der Qualifikationsphase und maximal 15 Minuten in der Einführungsphase zulässig.
Bei angegebenen Bandbreiten ist mindestens der untere Wert als Klausurdauer anzusetzen. Können Klausuren aus organisatorischen Gründen (z. B. durch zu wenig vorbereitenden Präsenzunterricht, durch erneutes Ruhen des Unterrichts, durch Erkrankung der Fachlehrkraft) nicht geschrieben werden, ist Ziffer 3.2. analog anzuwenden. Ist dies aus organisatorischen Gründen ebenfalls nicht möglich, wird gemäß § 46 Absatz 4 APO-GOST verfahren.
- 3.5 Liegt eine hinreichende Bewertungsgrundlage für das zweite Halbjahr vor, ist es nicht zulässig, für die Kursabschlussnote eine Gesamtnote aus den Leistungen des zweiten und ersten Halbjahres zu bilden.
- 3.6 Im Falle von mehreren Nachprüfungen einer Schülerin oder eines Schülers kann an einem Tag sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine mündliche Prüfung stattfinden; bei mündlichen Prüfungen können bis zu drei Prüfungen an einem Tag stattfinden. Dies gilt entsprechend bei den Nachprüfungen nach §§ 49 und 50 APO-GOST.
(Anmerkung vom 11.05.0202)

§ 47 - Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.

(2) Abweichend von § 9 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Der Erwerb und die Zuerkennung von Abschlüssen am Ende der Einführungsphase richtet sich nach § 40 Absatz 2 und 3.

§ 47 Absatz 2 APO-GOST gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 9 Absatz 7 APO-GOST erfolgt ist.

(Anmerkung vom 11.05.0202)

6. Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GOSf) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Sofern eine Übertragung von Halbjahresergebnissen bzw. Kursabschlussnoten des vorangegangenen Halbjahres erfolgte, enthalten die Zeugnisse keinen Hinweis darauf. Gleiches gilt, wenn der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer oder mehrerer Nachprüfungen erfolgte.

(Anmerkung vom 11.05.0202)

7. Latinum, Kleines Latinum, [...]

Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase bzw. im zweiten Halbjahr der Klasse 9 des Gymnasiums, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, erwerben abweichend von den Regelungen in Anlage 15 der WzAPO-GOST (jeweilige Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, Graecums bzw. Hebraicums) das Latinum, Graecum bzw. Hebraicum auf der Basis der Note, die am Ende

des ersten Halbjahres des Abschlussschuljahres erteilt wurde. Schülerinnen und Schüler, die im ersten Halbjahr keine ausreichenden Leistungen (bzw. 5 Punkte) im Fach Latein, im Fach Griechisch bzw. im Fach Hebräisch erreicht haben, werden Gelegenheiten gegeben, ihre Note durch zusätzlich erbrachte Leistungen zu verbessern.

Im Falle von Phasen des Distanzlernens geschieht dies vorwiegend auf der Grundlage parallel im Original und in Übersetzung vorgegebener altsprachlicher Texte und einer daran ausgerichteten sinnvollen Kombination von Aufgaben zur Erschließung, Analyse (z. B. sprachlich-stilistische Gestaltung, Sachfeldanalyse) und Interpretation sowie zur vergleichenden Betrachtung von Übersetzung und Originaltext.

Wird auf diesem Wege keine Verbesserung der Note erreicht, besteht die Möglichkeit, eine Nachprüfung in analoger Anwendung zu § 46 Absatz 5 APO-GOST abzulegen.

Diese Regelung ist analog bei der Vergabe des Kleinen Latinums (Ziffer 1 .5 der Anlage 15 zur VVzAPO-GQSt) anzuwenden.

Schülerinnen und Schüler, die nach einem dreivierteljährigen Auslandsaufenthalt in das letzte Quartal des Schuljahrs eingetreten sind und während ihres Auslandsaufenthalts keine Leistungsnachweise im Fach erbracht haben, erwerben Latinum, Graecum oder Hebraicum durch Teilnahme am Unterricht eines Kurses des Schuljahres 2020/2021, der zum Latinum, Graecum oder Hebraicum führt. Das Latinum kann alternativ auch durch Teilnahme an einer Prüfung zum Erwerb des Latinums erworben werden.
(Anmerkung vom 11.05.2022)

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind umfangreich und wurden vorgenommen, damit den Schülerinnen und Schülern möglichst keine Nachteile bei der Schullaufbahn entstehen. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, sprechen Sie bitte den Oberstufenkoordinator der Schule, Herrn Bökenfeld, oder die Schulleitung gerne an. Wir werden versuchen Ihre Fragen zeitnah zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hornemann